

Beteiligungsstrategie

der Gemeinde Hergiswil b. W.

vom 17. März 2020

Gemeinden können die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen der Gesetzgebung an Personen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts übertragen. Sie können Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen und sich daran beteiligen (§ 14 KV).

Das Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden sieht vor, dass die Gemeinden eine Beteiligungsstrategie erarbeiten und diese alle vier Jahre den Stimmbürgern zur Kenntnisnahme vorlegen.

Geltungsbereich

Die B 14 des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 22. September 2015 definiert den Geltungsbereich der Beteiligungsstrategie. Diese soll alle Organisationen mit kommunaler Beteiligung umfassen. Als solche gelten rechtlich selbständige Organisationen, an die eine kommunale Aufgabe übertragen wurde, an denen die Gemeinde finanziell entweder beteiligt ist oder in denen sie Anspruch auf einen Sitz im strategischen Leitungsorgan hat. Nicht Gegenstand der Beteiligungsstrategie sind die Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen sowie die Beteiligungen im Finanzvermögen (Anlagen). Ihnen wird keine kommunale Aufgabe übertragen, weshalb sich auch keine Fragen zu den Unternehmenszielen oder zu Unternehmensführung stellen.

Beteiligungspolitik

Die Gemeinde hat die Erfüllung einiger ihrer Aufgaben an Personen des öffentlichen oder des privaten Rechtes übertragen. Sie ist daher in diesen Fällen gleichzeitig Eignerin oder Gewährleisterin. Als Eignerin ist die Gemeinde primär an Effizienz und Wertsteigerungen interessiert. Als Leistungsbestellerin an der Sicherstellung einer effizienten und effektiven Leistungserfüllung. Um diese Ziele zu erreichen, wurden diverse Grundsätze erarbeitet:

Auslagerungen können dann erfolgen;

- wenn die Gemeinde mit eigenen Mitteln nicht ein vergleichbares Kosten-Nutzen-Verhältnis erzielen kann, oder
- wenn es sich im Grundsatz um überkommunale Problemstellungen handelt, die aufgrund ihrer Natur gemeindeübergreifend gelöst werden sollten.

Bei Auslagerungen achtet die Gemeinde darauf;

- dass, eine optimale Versorgung der Gemeinde mit öffentlichen Leistungen sichergestellt ist,
- dass die hoheitlichen Befugnisse der Gemeinde und ihr Handlungsspielraum nicht übermässig eingeschränkt werden,
- dass die Gemeinde angemessenen Einfluss gegenüber den ausgelagerten Einheiten bezüglich deren Rechtsform, ihrer Organe und ihrer Finanzen ausüben kann.

Die aktuellen Beteiligungen sind im jeweiligen Beteiligungsspiegel, welcher mit der Jahresrechnung publiziert wird, ersichtlich.

6133 Hergiswil b. W., 17. März 2020

Zustimmende Kenntnisnahme an der Gemeindeversammlung vom 31. August 2020

GEMEINDERAT HERGISWIL

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Urs Kiener

Matthias Kunz